



Kantonale Praxisassistenz

Auszug aus dem Dreiparteienvertrag

(version 2022)

Dieser Vertrag regelt die Arbeitsbedingungen während der Praxisassistenz und wird zwischen folgenden Parteien abgeschlossen:

- 1. Freiburger Spital (nachstehend HFR)
- 2. Herr/Frau Dr. med. XX, Lehrpraktiker/in
- 3. Herr/Frau Dr. med. XX, Assistenzarzt/-ärztin

Adresse der Lehrpraxis:

Die Vertragsparteien vereinbaren Folgendes:

1. Dauer und Kündigung

Die Assistenz beginnt am XX.XX.20XX und dauert ohne Kündigung bis zum XX.XX.20XX. Der Beschäftigungsgrad beträgt XX %.

Die **Probezeit** dauert einen Monat bei einem Vertrag über sechs Monate und drei Monate bei einem Vertrag über zwölf Monate. Während der Probezeit können der Lehrpraktiker/die Lehrpraktikerin und der Assistenzarzt/die Assistenzärztin den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen auf das Ende einer Woche mit eingeschriebenem Brief kündigen. Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung, die Auflösung aus wichtigen Gründen (Art. 337 OR) vorbehalten, nicht mehr gekündigt werden.

Lehrpraktiker/Lehrpraktikerin und Assistenzarzt/Assistenzärztin verpflichten sich, eine allfällige Kündigung während der Probezeit oder aus wichtigen Gründen gegenüber der Direktion Personal des HFR und dem Koordinator/der Koordinatorin schriftlich zu begründen. Bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrags haben sowohl der Lehrpraktiker/die Lehrpraktikerin als auch der Assistenzarzt/die Assistenzärztin die Pflicht, den Koordinator/die Koordinatorin des CFMF und die Direktion Personal des HFR umgehend schriftlich zu informieren. Sie haften für die finanziellen Folgen, falls die Meldung unterbleibt.





2. Stellvertretung durch Assistenzarzt/Assistenzärztin

Eine Stellvertretungszeit (ohne direkte Betreuung) kann frühestens zwei Monate nach Stellenantritt beginnen. Stellvertretungen in der letzten Woche der Praxisassistenz sind ausgeschlossen. Die Stellvertretungstage dürfen pro sechs Monate Praxisassistenz nicht mehr als vier Wochen ausmachen (bei 100 Prozent). Bei Stellvertretung durch den Assistenzarzt/die Assistenzärztin muss der Lehrpraktiker/die Lehrpraktikerin einen anderen Arzt/eine andere Ärztin bestimmen, der/die auf Abruf verfügbar ist. Der Lehrpraktiker/die Lehrpraktikerin übermittelt dem Koordinator/der Koordinatorin gegebenenfalls Ende Monat eine vom Assistenzarzt/von der Assistenzärztin mitunterzeichnete Liste der Stellvertretungstage.

Bei einer Stellvertretung zahlt der Lehrpraktiker/die Lehrpraktiker dem Assistenzarzt/der Assistenzärztin den vollen Lohn (100 Prozent). Hinzu kommt die Entschädigung für die Finanzierung der Koordinatorenstelle.

Der Assistenzarzt/die Assistenzärztin darf während einer Stellvertretung nicht am regionalen Notfalldienst teilnehmen.

3. Pflichten des Lehrpraktikers/der Lehrpraktikerin

Für die Pflichten des Lehrpraktikers/der Lehrpraktikerin, insbesondere Weiterbildungspflichten, gilt das beiliegende Pflichtenheft, das integrierender Bestandteil des vorliegenden Vertrags ist, sowie das Weiterbildungsprogramm für Fachärztinnen/-ärzte für Allgemeine Innere Medizin (insbesondere Punkt 5: Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten Allgemeine Innere Medizin).

Der Lehrpraktiker/die Lehrpraktikerin ist jederzeit für die medizinische Supervision des Assistenzarztes/der Assistenzärztin verantwortlich.

4. Pflichten des Assistenzarztes/der Assistenzärztin

Für die Pflichten des Assistenzarztes/der Assistenzärztin gilt das beiliegende Pflichtenheft, das integrierender Bestandteil des vorliegenden Vertrags ist.

5. Administrative Pflichten des Lehrpraktikers/der Lehrpraktikerin

Der Lehrpraktiker/die Lehrpraktikerin braucht bei der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) keine Bewilligungen für die Praxisassistenz einzuholen, da der Assistenzarzt/die Assistenzärztin administrativ am HFR angestellt ist. Das HFR versichert den Assistenzarzt/die Assistenzärztin gegen Unfall, Erwerbsausfall und Invalidität.

Cursus Fribourgeois de Médecine de Famille Kantonales Praxisassistenz-Programm des Kantons Freiburg





Der Lehrpraktiker/die Lehrpraktikerin muss sicherstellen, dass der Assistenzarzt/die Assistenzärztin über die **Berufshaftpflichtversicherung der Praxis** versichert ist, und dem Koordinator/der Koordinatorin vor Beginn der Praxisassistenz eine Kopie der Police schicken. Benutzt der Assistenzarzt/die Assistenzärztin ein Geschäftsfahrzeug, muss dieses über eine Motorfahrzeughaftpflichtversicherung verfügen.

Allfällige Kosten, die mit der ärztlichen Tätigkeit des Assistenzarztes/der Assistenzärztin verbunden sind (Informatiklizenzen usw.), gehen zulasten des Lehrpraktikers/der Lehrpraktikerin.

Die Ausbildungskosten des Assistenzarztes/der Assistenzärztin, die während der Praxisassistenz anfallen, werden vom HFR nicht übernommen. Der Lehrpraktiker/die Lehrpraktikerin ist nicht verpflichtet, dem Assistenzarzt/der Assistenzärztin diese zurückzuzahlen.

Der Koordinator/die Koordinatorin klärt den Assistenzarzt/die Assistenzärztin vor Beginn der Praxisassistenz über die **rechtlichen Bestimmungen** auf, die für die ambulante ärztliche Tätigkeit in einer Praxis gelten (ärztliche Schweigepflicht, Supervisionspflicht, Verschreibung von Betäubungsmitteln, Ausstellung von Totenscheinen usw.).

Vor Beginn der Praxisassistenz nimmt der Assistenzarzt/die Assistenzärztin folgende Dokumente zur Kenntnis, welche auch auf der Internetseite des CFMF zu finden sind:

- 1. Gesundheitsgesetz des Kantons Freiburg
- 2. Standesregeln der FMH
- 3. "Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag", hrsg. durch FMH und SAMW

6. Arbeitszeiten

Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt bei 100% 42 bis maximal 50 Stunden an fünf Arbeitstagen. Zusätzlich ist pro zwei Monate ein Wochenend-Notfalldienst ohne Anrechnung auf die Höchstarbeitszeit zulässig.

Der Lehrpraktiker/die Lehrpraktikerin hat den Assistenzarzt/die Assistenzärztin mindestens vier Stunden pro Woche zu unterrichten.

Der Assistenzarzt/die Assistenzärztin muss an mindestens zweieinhalb Tagen pro sechs Monate an lokalen und regionalen Fortbildungen sowie an spezifischen, strukturierten Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen können.

Der Assistenzarzt/die Assistenzärztin nimmt einmal pro Woche am Kurs der Klinik für Innere Medizin des HFR Freiburg – Kantonsspitals oder an einem gleichwertigen Kurs der Inneren Medizin eines anderen HFR-Standorts teil. Dies in Absprache mit dem Chefarzt/der Chefärztin Innere Medizin des Standorts.





7. Entschädigung bei Krankheit oder Unfall

Die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall ist im Arbeitsvertrag zwischen Assistenzarzt/Assistenzärztin und HFR sowie im Reglement vom 5. Juni 2007 über die Arbeitsbedingungen von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten am HFR geregelt.

Bei Arbeitsunfähigkeit des Assistenzarztes/der Assistenzärztin gibt es keine Vertretung. Der Lehrpraktiker/die Lehrpraktikerin wird von der Zahlung des Anteils am Gehalt des Assistenzarztes/der Assistenzärztin befreit (30%).

Bei Mutterschaftsurlaub zahlt das HFR der Assistenzärztin das volle Gehalt während 16 Wochen aus (gemäss Gesetz über das Freiburger Staatspersonal). Der Gehaltsanteil von 30% wird dem Lehrpraktiker/der Lehrpraktikerin während des Mutterschaftsurlaubs nicht verrechnet.

8. Ferien

Der Assistenzarzt/die Assistenzärztin hat Anspruch auf zweieinhalb Wochen Ferien pro sechs Monate zu 100% (pro rata temporis). Hinzu kommen die gesetzlichen Feiertage und die für die Ausbildung benötigte Zeit.

9. Lohn

Das HFR zahlt dem Assistenzarzt/der Assistenzärztin einen monatlichen Bruttolohn gemäss dem beiliegenden Arbeitsvertrag.

Das HFR stellt dem Lehrpraktiker/der Lehrpraktikerin monatlich 30 Prozent des Bruttolohns des Assistenzarztes/der Assistenzärztin zuzüglich der Arbeitgeberbeiträge in Rechnung.

10. Spesen

Es sind keine Entschädigungen für Transport und Unterkunft vorgesehen.

11. Versicherungen

Das HFR ist für folgende Versicherungen zuständig:

- Berufliche Vorsorge
- Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung
- Erwerbsausfallversicherung

Der Lehrpraktiker/die Lehrpraktikerin ist für folgende Versicherungen zuständig:

- Berufshaftpflichtversicherung
- gegebenenfalls Motorfahrzeughaftpflichtversicherung für das Praxisfahrzeug





12. Anwendbares Recht

Es gelten subsidiär das Kantonsrecht sowie die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag.

13. Vertragsanhänge

Die folgenden Dokumente sind integrierender Bestandteil des Dreiparteienvertrags. Die Vertragsparteien bestätigen, sie gelesen und akzeptiert zu haben:

- 1. **Bedingungen für die Weiterbildungsphase** in einer Hausarztpraxis im Rahmen des Freiburger Curriculums für Hausarztmedizin (Praxisassistenz, Anhang 1)
- 2. **Pflichtenheft Praxisassistenz**, Freiburger Curriculum für Hausarztmedizin, Version September 2010
- 3. Arbeitsvertrag des Assistenzarztes/der Assistenzärztin
- 4. Allgemeine Anstellungsbedingungen (Anhang zum Arbeitsvertrag)

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Freiburg.

15. Anhänge

- 1. Arbeitsvertrag des Assistenzarztes/der Assistenzärztin
- 2. Allgemeine Anstellungsbedingungen (Anhang zum Arbeitsvertrag)
- 3. Formular zur monatlichen Abrechnung von Spesen und Stellvertretungstagen
- 4. Pflichtenheft Assistenzarzt/Assistenzärztin und Lehrpraktiker/Lehrpraktikerin
- 5. Bedingungen für die Praxisassistenz

Ort und Datum: Freiburg, XX.XX.20XX

Der Lehrpraktiker/die Lehrpraktikerin: Dr. med. XX Der Assistenzarzt/die Assistenzärztin: Dr. med. XX

Das Freiburger Spital:

Der Koordinator/die Koordinatorin: